

An das Gericht gem. Art. 6-1 i.V.m. Art 13 EMRK

Martin Kraska

Zürich, 23.11.2009

B-Poststempel

Zustelladresse:

BGer

1000 Lausanne 14

In re

**National wirksame Beschwerde i.V.m.
Ausstands- & Ablehnungsbeschwerde
Revision**

**Müller Robert *28.03.1945, GP, Staatsterrorist, Bundes-
richter & Steuergeldschmarotzer**



Published march, 18th, 2009

Bürger von Mettau AG, Studien in Zürich, 1973 Zürcher Anwaltspatent, 1971/72 GS am BG-Bülach, 1973 Bundesgerichtssekretär und seit 1978 Bundesgerichtsschreiber, Wahl zum Bundesrichter am 16.02.1992, Christliche Volkspartei

rechtfertigen sich innert **fünf Tagen** folgende

A Anträge

1. Es sei Müller Robert *28.03.1945, GP, Staatsterrorist ¹, Bundesrichter & Steuergeldschmarotzer und alle Mitglieder der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung BGer mit sofortiger Wirkung in unstrittigen Ausstand zu setzen und hinsichtlich jeglicher Kognitionsbefugnis in amtlicher Eigenschaft abzulehnen.
2. Es sei das Urteil Geschäftsnummer 2F_8/2008 vom 10.11.2009, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, BGer, besetzt mit wiederholt abgelehnt strafrechtlich relevant schuldhaft strafbarem BR Müller, Präsident, kostenfrei, betreffend Rechtssachen I. + II. und alle damit kausal in Zusammenhang stehenden Entscheide ex tunc unverzüglich nichtig zu erklären und kosten- und entschädigungspflichtig aufzuheben, eingegangen am 20.11.2009.
3. Es sei aufschiebende Wirkung beizufügen.
4. Es sei unentgeltlich Prozessführung & Prozessvertretung zu gewähren.
5. Es sei sämtliche Anträge der Rechtssachen I. & II. des IBf's gem. Art. 6-1 i.V.m. Art. 13 EMRK, CCPR zu untersuchen, öffentlich zu verhandeln, öffentlich zu beraten und öffentlich zu verkünden.

B Begründung

1. Allfällige Ausstandsgründe ² gegen Abteilungsmitglieder können und müssen mit der Einreichung der Beschwerde geltend gemacht werden, auch ohne dass die konkret vorgesehene Besetzung des Spruchkörpers bekannt ist.
2. Art. 34-1 BGG: Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) treten in Ausstand, wenn sie:
 - a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
 - e. aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.
3. Die im bisherigen Recht vorgesehene Unterscheidung zwischen zwingenden Ausschließungsgründen (Art. 22 OG) und Ablehnungsgründen, auf deren Geltendmachung eine Partei verzichten kann (Art. 23 OG), wurde aufgehoben. Neu sind sämtliche Ausstandsgründe zwingend und von Amtes wegen zu berücksichtigen.
4. Die Gefahr der Befangenheit nach lit. e ist nach der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung gegeben, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken (s. BGE 114 Ia 50,54 E 3b, m.w.H.).
5. Es genügt, wenn der Anschein solcher Befangenheit vorliegt. Der Nachweis der Befangenheit ist nicht erforderlich. Es ist zur Bejahung der Ausstandspflicht ausreichend, wenn das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit in objektiver Weise begründet erscheint, auf das rein subjektive Empfinden einer Partei kommt es hingegen nicht an (BGE 120 V 365; 118 Ia 285 f.).

¹ Publiziert seit 18.03.2009 unter www.hydepark.ch

² **Stämpflis Handkommentar SHK**, 2007 S.82 N4 ff

6. Die vormalige Befassung mit der Sache kann jedoch dann eine erneute Mitwirkung als problematisch erscheinen lassen, wenn sich eine Gerichtsperson bereits zum späteren Ausgang des Verfahrens zu äussern hatte, so namentlich wenn das Bundesgericht einer Partei das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung nicht gewährt hat, weil die Sache als aussichtslos erachtet wurde (Art. 64 Abs. 1 i.f. BGG), oder wenn einer Beschwerde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verweigert wurde mit der Begründung, dass der Beschwerde kaum Erfolgchancen zukämen (Art. 103 Abs. 3 BGG).
7. Art. 35 BGG: Trifft bei einer Gerichtsperson ein Ausstandsgrund zu, so hat sie dies rechtzeitig dem Abteilungspräsidenten oder der Abteilungspräsidentin mitzuteilen.
8. Art. 36-1 BGG: Will eine Partei den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, so hat sie dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.
9. Art. 36-2 BGG: Die betroffene Gerichtsperson hat sich über die vorgebrachten Ausstandsgründe zu äussern. Die Partei muss sämtliche Mitglieder der zuständigen Abteilung, die von einem Ausstandsgrund betroffen sind, ablehnen, auch wenn die Zusammensetzung des Spruchkörpers noch nicht bekannt gegeben worden ist (s. dazu Art. 22 BGG N 4).
10. Sämtliche den Ausstand begründenden Tatsachen sind **glaubhaft zu machen**. Es genügt also, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dargetan werden kann, dass der Ausstandsgrund besteht. Das nach bisherigem Recht geltende Erfordernis, dass die den Ausstand begründenden Tatsachen urkundlich zu bescheinigen sind (Art. 25 Abs. 2 OG), wurde fallen gelassen.
11. Der Ausstandsgrund der Befangenheit (Art. 34 Abs. 1 lit. e BGG) ist bereits dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die den **Anschein der Befangenheit** zu Begründen vermögen (s. dazu Art. 34 BGG N 6).
12. Wird der Ausstandsgrund bestritten, so ist ein Entscheid nötig. Dieser ist von der betroffenen Abteilung zu fällen. Da die Person, deren Ausstand verlangt wird, bei der Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, muss sie ersetzt werden. Falls notwendig (nämlich wenn das Ausstandsbegehren so viele Richter einer Abteilung betrifft, dass die Spruchbehörde nicht mehr gebildet werden kann), ist die betroffene Abteilung in Anwendung von Art. 18-3 BGG durch Richter einer anderen Abteilung zu vervollständigen.
13. Art. 38-1 BGG: Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete der mitgewirkt hat, sind aufzuheben, sofern dies eine Partei innert **fünf Tagen** verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat.
14. Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind nicht nichtig. Der Ausstand gilt grundsätzlich nur für die Zukunft. Soll eine bereits erfolgte Amtshandlung aufgehoben werden, so ist dies von einer Partei innert einer Frist von fünf Tagen seit Entdecken des Ausstandsgrundes (nicht seit dem Entscheid über das Ausstandsbegehren) zu beantragen, ansonsten eine Genehmigungsfiktion eintritt. Das Begehren muss indessen nicht näher begründet werden. Es besteht mithin ein Rechtsanspruch auf die Aufhebung der Amtshandlung (s. aber betreffend unwiederholbare Beweismassnahmen N 3).

C Sachverhaltsdarlegung

1. Weltweit seit 18.03.2009 unwiderlegt & unwidersprochen als Staatsterrorist, Bundesrichter & Steuergeldschmarotzer bekannt verletzt Müller Robert *28.03.1945 vorsätzlich die EMRK und missachtet vorsätzlich das Urteil 19.04.1993 EGMR - **CONTEMPT OF COURT**.
2. Wegen dringenden Verdachts des Amtsmissbrauchs hat die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Besondere Untersuchungen, A-2/2007/33, am 14.12.2007 die Strafanzeige vom 19.02.2007 an das Büro des Nationalrates mit dem Ersuchen, über die Ermächtigung zur Strafverfolgung und allfälligen Weiterleitung an die zuständige Behörde zu entscheiden, **- Beilage fg**
3. Ausserdem und zusätzlich hat der Angezeigte, Müller Robert, und weiteren Mitglieder der II.ö-r. Abtlg. ihre Anzeigepflicht wiederholt und fortgesetzt verletzt.
4. Des Weiteren hat der Angezeigte, Müller Robert, und weitere Mitglieder der II.ö-r. Abtlg. wiederholt und fortgesetzt aufschiebende Wirkung verletzt.
5. Des Weiteren hat der Angezeigte, Müller Robert, und weitere Mitglieder der II.ö-r. Abtlg. wiederholt und fortgesetzt unentgeltliche Prozessführung und Prozessvertretung infolge angeblicher Aussichtslosigkeit verletzt.
6. Als Rückgriffsbeklagte haben der Angezeigte, Müller Robert, und die weiteren Mitglieder ein persönliches Interesse am Verfahren.
7. Die vorsätzlich systematische Verletzung von Self-executing-Völkerrecht, EMRK, Urteil vom 19.04.1993 EGMR durch den Angezeigte, Müller Robert, und weitere Mitglieder der II.ö-r. Abtlg. ist völkerrechtlich verfahrensgarantiert strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar.
8. Staatsterroristen und Steuergeldschmarotzer in der Person des Angezeigten, Müller Robert, und weiterer Mitglieder der II.ö-r. Abtlg. entbehren jeder rechtlichen Grundlage für Kognitionsbefugnis in amtlicher Eigenschaft und sind mit sofortiger Wirkung vom hängigen Gerichtsverfahren auszuschliessen und aus den selben Gründen als befangen, parteiisch, ungesetzlich und feindschaftlich gegenüber dem Self-Executing-Völkerrecht, EMRK, EGMR und IBf selbstverständlich auch abgelehnt.
9. Mit Urteil Geschäftsnummer 2F_8/2008 vom 10.11.2009, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, BGer, besetzt mit strafrechtlich relevant schuldhaft strafbarem, wiederholt abgelehntem BR Müller, Präsident, kostenfrei, wird betreffend Rechtssachen **I.** + **II.** festgestellt, Zitate:

I. „dass über den Entzug Ihrer Bewilligung zur Ausübung der selbständigen ärztlichen Tätigkeit abschliessend entschieden worden ist und namentlich Ihre Berufung auf Art. 6 EMRK keinen Anlass zu Weiterungen geben kann; gerade dazu kann auf das neu von Ihnen eingereichte Schreiben des Bundesamtes für Justiz vom 30. Oktober 2009 verwiesen werden.“

und

II. „Auch mit Ihrer vom Bezirksgericht Zürich am 22.10.2009 an das Bundesgericht überwiesenen Staatshaftungsklage vom 21. Oktober bzw. 8. Juli 2009 wollen Sie die längst abgeschlossene Angelegenheit nochmals zum Gegenstand gerichtlicher Überprüfung machen, wofür kein Raum besteht.“

eingegangen am 20.11.2009, nachdem der IBf - Beilage fg

I. National wirksame Beschwerde EMRK Art. 13

10. National wirksame Beschwerde vom 04.11.2009 an BGer einreichte, - Beilage fh

11. contra Antwortschreiben SAD/MANC vom 30.10.2009, Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, **Bundesamt für Justiz BJ**, Vertretung der Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem CAT, unterzeichnet von Adrian Scheidegger, stv. Prozessbevollmächtigter der Schweizerischen Regierung; Zitat:

„Art. 6 EMRK verbietet weder den zuständigen Behörden noch den Gerichten die sorgfältige Prüfung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung erfüllt sind.“ - Beilage fi/o

und nachdem der IBf

12. National wirksame Beschwerde vom 03.10.200 an die Direktion für Völkerrecht-DV, Bundeshaus Nord, 3003 Bern einreichte und nachdem der IBf; - Beilage fj

II. Kantonale & Eidgenössische Haftungsklage

13. Weiterleitung einer Haftungsklage gegen den Bund Geschäft: CG090155 vom 22.10.2009, 7. Abteilung, BGZ, unterzeichnet von Dr. Roger Weber, Vorsitzender, kostenlos, festgestellt bekommen hat, nachdem der IBf - Beilage fk

14. Gesuch um Weiterleitung vom 21.10.2009 an BGZ einreichte, - Beilage fl

15. contra Beschluss Prozess Nr. CG090155/U vom 28.09.2009, 7. Abteilung, BGZ, mitwirkend BR Dr. R. Weber (Vorsitzender), lic. iur. A. Flury, Dr. E. Pahud & GSin lic. iur. S. Kümin Grell, die das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung abwiesen, 2. auf die Klage nicht eintraten & 5. die Gerichtsgebühr von CHF 6000 dem Kläger auferlegten, nachdem der IBf - Beilage fm

16. *Unverjähr-, unverzicht- & unantastbare Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde* vom 08.07.2009 an BGZ einreichte - Beilage fn

17. contra Verfügung Referenz 200900340 vom 25.06.2009, Finanzdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat, unterzeichnet vom Generalsekretär Dr. H. Schibli, kostenfrei, nachdem der IBf - Beilage fo

18. 1. Rechnung vom 31.03.2009 betr. Verfügung vom 12.09.2005, Zürcher „Gesundheits“-Direktion, am 31.03.2009 überbrachte und nachdem der IBf - Beilage fp
19. *Unverjähr-, unverzicht- & unantastbare Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde* vom 21.04.2008 an Regierungsrat Zürich einreichte. - Beilage fq

D Angaben der geltend gemachten Verletzungen der EMRK & Protokolle

Auch letztinstanzlich ist der unverjähr-, unverzicht- und unantastbar völkerrechtlich self-executing garantiert rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's gemäss Art. 6-1 EMRK nach der Erteilung der Bewilligung vom 19.10.1982 zur selbständigen Tätigkeit als Arzt im Kanton Zürich seit August 1984 innerstaatlich konzentriert und konzentriert systematisch und umfassend verweigert worden, indem

1. keine unentgeltliche Prozessführung & unentgeltliche Prozessvertretung bei unwidersprochen vorsätzlich staatlich erzwungenen Sozialhilfebedürftigkeit und finanzieller Mittellosigkeit, gerichtsnotorisch bekannt, gewährt wurde und wird, - Beilage fm
2. sämtliche Beschwerden hinsichtlich geltend gemachten rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör des IBf's gem. Art. 6-1 & 13 EMRK betr. aller Anträge innerstaatlich in totaler Geheimjustiz vorsätzlich nicht wirksam untersucht & weder wirksam noch öffentlich beurteilt worden sind,
3. die staatlich seit dem 12.09.2005 erzwungene, seit dem 02.05.2007 absolute finanzielle Mittellosigkeit anwaltlich gebührendere Rechtsvertretung und Prozessführung einerseits a priori ausschliesst und andererseits eine amtliche Rechtsvertretung konsequent verweigert worden ist und wird,
4. keine Beschwerde des IBf's von einem Gericht als unsubstanziert zur allfälligen Verbesserung zurückgewiesen worden ist,
5. der IBf durch Mittellosigkeit, Rechtsverweigerung & Rechtsverzögerung vorsätzlich immerwährend systemimmanent ohne Ende böswillig diskriminiert und in seinen persönlichen & familiären Verhältnissen widerrechtlich verletzt ist und wird,
6. die Zürcher „Gesundheits“-Direktion seit dem 28.11.1974, auch mit Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 1. Oktober 1986, 3503. Ärzte (Rekurs), die falsche Rechtsmittelbelehrung erteilen liess, das Zürcher Verwaltungsgericht sei für Rechtssachen betreffend Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Arzt im Kanton Zürich angeblich zuständig, - Beilage fr
7. die Zürcher „Gesundheits“-Direktion seit dem 19.04.1993 ausserdem zusätzlich auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vorsätzlich missachtet und mit Verfügung vom 12.09.2005 behauptet, das Zürcher Verwaltungsgericht sei für Rechtssachen betreffend Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Arzt im Kanton Zürich angeblich weiterhin zuständig, - Beilage f
8. obwohl THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS [JUDGMENT 19 April 1993] STRASBOURG **in fine** festgestellt hat;

In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (Application no. 13942/88); Zitat:

„1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;“;

- Beilage 1/Auszug

E Status

1. Die Schweiz ist der *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)* vom 04.11.1950 am 03.10.1974 beigetreten und hat die *EMRK* am 28.11.1974 ungekündigt *ratifiziert*.
2. Die Schweiz hat sich gem. Art. 46-1 *EMRK verpflichtet*, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, das *endgültige Urteil des Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder des Ministerkomitees des Europarates* nach nationalem Recht *zu befolgen*.
3. Die *Revision* von Entscheiden des Bundesgerichts oder einer Vorinstanz nach nationalem Recht gem. Art. 139a aOG [in Kraft vom 14.01.1992 bis 31.12.2006] ist zulässig, wenn:
 1. der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* oder das *Ministerkomitee des Europarates* eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* vom 04. 11.1950 und deren *Protokolle* gutgeheissen hat und eine Wiedergutmachung nur durch eine *Revision* möglich,
 2. das Bundesgericht feststellt, dass die *Revision* geboten ist, aber eine Vorinstanz zuständig ist und es ihr die Sache zur Durchführung des Revisionsverfahrens überweist,
 3. die kantonale Vorinstanz auch dann auf das *Revisionsgesuch* einzutreten hat, wenn das kantonale Recht diesen Revisionsgrund nicht vorsieht.
4. Die *Revision* wegen Verletzung der *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* vom 04.11.1950 nach nationalem Recht gem. Art. 122 BGG kann seit 01. 01.2007 verlangt werden, wenn:
 - a. der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die *EMRK* oder die *Protokolle* dazu verletzt worden sind;
 - b. eine *Entschädigung* nicht geeignet ist, die Folgen der *Verletzung auszugleichen*;
 - c. die *Revision* notwendig ist, um die *Verletzung zu beseitigen*.
5. Die Schweiz ist am 18.06.1992 dem *CCPR* beigetreten und hat den *CCPR* am 18.09.1992 *ratifiziert*.

F Ergänzung zur Sachverhaltsdarlegung

1. Die *Europäische Kommission für Menschenrechte und Grundfreiheiten* hat die Beschwerden *Application no. 8732/73* am 27.05.1975 & *Application no. 13942/88* am 04.10.1990 betr. **CIVIL RIGHT für selbständig ärztliche Tätigkeit** z u l ä s s i g (*admissible*) erklärt.
2. Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR* hat die *Zulässigkeit* (*admissibility*) am 19.04.1993 bestätigt, wonach das **CIVIL RIGHT für selbständig ärztliche Tätigkeit** des obsiegenden Individualbeschwerdeführers *unantast-, unverzicht- & unverjährbar in fine* völkerrechtlich den Schutz *internationaler Self-executing-EMRK- & CCPR-Grundrechte & Verfahrensgarantien* genießt, nachdem die dagegen erhobenen Einwände (*objections*) der Schweiz anlässlich der öffentlichen Anhörung der Parteien durch den *EGMR* als *offensichtlich unbegründet* (*manifestly ill-founded*) *einstimmig* (*unanimously*) am 26.10.1992 abgewiesen worden waren,
- Beilage 1/Auszug
3. Die Schweiz, vertreten durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, hat das Urteil vom 19.04.1993 *EGMR* gegenüber dem obsiegenden Individualbeschwerdeführer weder *notifiziert* noch *Rechtsmittelbelehrung* erteilt.
4. Die allgemeine Tragweite des Urteils vom 19.04.1993 *EGMR* ist auf Anfrage des IBf's im Auftrag von Dr. F. Schürmann im November 2008 mitgeteilt worden, nachdem der *EGMR*, wie zuvor schon die *Kommission*, Art. 6-1 *EMRK* für *anwendbar* erklärt hat, also festgestellt hat, dass eine **Streitigkeit betreffend die Bewilligung zur Ausübung selbständig ärztlicher Tätigkeit** als "**Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen**" zu qualifizieren ist, was der *Direktion des „Gesundheits“-wesens des Kantons Zürich*, Herrn Jean-François Egli, *Präsident BGer* und den *Obergerichtspräsidenten aller Kantone* vom Bundesamt für Justiz am 21.04.1993 f mitgeteilt worden ist,
- Beilagen 2, fa, 6 & 7
5. Das Bundesgericht hat, wenn auch spät, unter den Suchbegriffen **Kraska/1993** hinsichtlich *Verwirklichung* des Urteils vom 19.04.1993 *EGMR* unmittelbar darauf entsprechend begonnen, bis dato mindestens 6 *Leit-Entscheide* zu publizieren, - Beilage 3
6. Seit dem 28.11.1974 verletzt demnach die Schweiz wiederholt und fortgesetzt Art. 46-1 *EMRK*, indem die Schweiz mit Urteil *BGer* vom 22.10.1987 ff als auch mit Urteil *BGer* vom 15.01.2007 ff die *unverzicht-, unverjähr- & unantastbaren Self-Executing-EMRK-Verfahrensgarantien* und zusätzlich auch das Urteil vom 19.04.1993 *EGMR* seit der Ermächtigung des Individualbeschwerdeführers vom 19.10.1982 zur Berufsausübung als Arzt im Kanton Zürich unisono vorsätzlich mit Vehemenz *nicht verwirklicht* - **CONTEMPT OF COURT**.
7. Die Zürcher „Gesundheits“-direktion, die anderen rechtsanwendenden Behörden & das Schweizer Bundesgericht demzufolge verweigern, zusätzlich verbunden mit böswillig diskriminierend appellatorischer Kritik, weiterhin den Genuss des Schutzes der *völkerrechtlich unverzicht-, unverjähr- & unantastbaren Self-executing-EMRK- & CCPR-Grundrechte & Verfahrensgarantien*, indem

- der Regierungsrat des Kantons Zürich gem. Auszug aus dem Protokoll, Sitzung vom 01.10.1986, S. 9, V. vorsätzlich eine falsche Rechtsmittelbelehrung hat erteilen lassen, - CONTEMPT OF COURT, - Beilage fr
- indem die „Gesundheits“-direktion des Kantons Zürich weiterhin sowohl die *EMRK vorsätzlich verletzt* als auch das Urteil vom 19.04.1993 *EGMR vorsätzlich missachtet* und wiederholt und fortgesetzt dem obsiegenden Opfer, Verletzten, Geschädigten & Individualbeschwerdeführer mit Verfügung vom 12.09.2005 die Bewilligung zur selbständig ärztlichen Tätigkeit erneut auf unbestimmte Zeit entzogen und weiterhin vorsätzlich eine falsche Rechtsmittelbelehrung erteilt hat, - CONTEMPT OF COURT, - Beilage f
- indem lic. iur. Walter Dietrich, stv. Generalsekretär, GD, darüber hinaus auch § 38-4 in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung 172.1 (OG RR) vom 06.06.2005 verletzt und ohne Ermächtigung des Regierungsrates; resp. der damaligen Direktionsvorsteherin, Verena Diener, GP, vorsätzlich rechtsun~~g~~ültig unterschrieben hat, - CONTEMPT OF COURT, - Beilage f & 5
- idem das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, mitwirkend Abteilungspräsident **Jürg Bosshart** (Vorsitz) FDP, VRin **Elisabeth Trachsel** FDP, VR **Rudolf Bodmer** SVP & GS **Felix Helg** mit Beschluss VB.2005.00359 vom 15.06. 2006 der 3. Kammer, kostenfrei, vorsätzliche Verletzung von Art. 6-1 EMRK hinsichtlich des Urteils vom 19.04.1993 *EGMR* völkerrechtlich self-executing strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar begangen und diese MittäterIn beschlossen haben - CONTEMPT OF COURT - mit dem Titel; Zitat:

„Hinweise

1. *Die angeordnete mündliche öffentliche Schlussverhandlung ist keine Beweisverhandlung. Die Parteien haben Gelegenheit, ihre Standpunkte mündlich nochmals darzulegen. Neue Tatsachenbehauptungen sind nicht zulässig.“* - Beilage ef.

G 2. Die Anwendung der EMRK in der Schweiz³

1. Einleitung

Der in der Schweiz bei der Umsetzung des Völkerrechts praktizierte Monismus³ hat sich dabei positiv ausgewirkt.⁴ Der damit verbundene Vorrang des Völkerrechts gegenüber dem Landesrecht spielt bei der Durchsetzung von Menschenrechten, wie sie die EMRK schützt, eine besonders grosse Rolle.⁵ ... Das Bundesgericht hat die Grundrechtsgarantien des Bundes und der Kantone in seiner Rechtsprechung fortwährend aufeinander abgestimmt, konkretisiert und fortentwickelt. Ausgelöst durch verfassungsrechtliche Beschwerden einzelner Rechtssuchender (Individualbeschwerden) hat es dabei immer wieder auch ungeschriebene Verfassungsrechte geschaffen, welche später regelmässig formell in die Bundesverfassung genommen wurden.⁸ In diese Rechtsprechung hat es die Garantien der EMRK mit einbezogen und ihnen dabei Verfassungsrang beigemessen.⁹ Dadurch erhielten sie grosse Durchschlagskraft¹⁰ und beeinflussten Rechtssetzung und Rechtsanwendung stark. Die EMRK-

³ Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.3 f, www.jusletter.ch, 20.07.2009

Normen wurden entweder richtungsweisend bei der Auslegung innerstaatlichen Verfassungsrechts berücksichtigt oder direkt als Urteilsgrundlage beigezogen. ... Die Prinzipien des «fair trial» gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV wendet es als allgemeine Verfahrensgrundsätze generell und nicht nur in zivil- und strafrechtlichen Verfahren an. 12

2.1 Vorrang des Völkerrechts

[Rz 6] Seit vielen Jahren misst das Bundesgericht den Grundrechten der EMRK Verfassungsrang zu. Neu wird das Völkerrecht bei den Beschwerdegründen in Art. 95 lit. b BGG als eigenständige Rechtsquelle ausdrücklich aufgeführt.

[Rz 7] Völkerrechtliche Vorschriften mit „self-executing“-Charakter binden nicht nur den Gesetzgeber, sondern die Staatsorgane aller staatlichen Ebenen. Eine solche unmittelbar anwendbare staatsvertragliche Norm liegt vor, wenn sie inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides bilden zu können. Im Konfliktsfall geht somit das Völkerrecht dem Landesrecht prinzipiell vor. Für EMRK-Grundrechte und Grundrechtsgarantien des Internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte *CCPR* gilt dies zudem auf Grund von Art. 35 Abs. 1 und 2 BV. Bei der Lösung von Konflikten zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht hat das Bundesgericht allerdings Art. 190 zu beachten, wonach Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sind. Zu dieser Vorschrift hat das Bundesgericht eine Rechtsprechung entwickelt, die dem grundsätzlichen Vorrang des Völkerrechts zunehmend mehr Gewicht einräumt. Art. 190 BV enthält grundsätzlich „nur“ ein Anwendungsgebot und kein Prüfungsverbot. Das Bundesgericht ist bestrebt, allfällige Konflikte durch eine völkerrechtskonforme Auslegung des Landesrechts zu vermeiden. Die Grundrechte der EMRK gehen dem inländischen Recht vor. Insoweit besteht in der Schweiz auch gegenüber Bundesgesetzen eine Verfassungsgerichtsbarkeit in der Form der konkreten Normenkontrolle. Das zeigt besonders die Regelung der Revision in Art. 122 BGG. Sind die Revisionsvoraussetzungen erfüllt, so muss die EMRK-Regelung trotz einer allfälligen entgegenstehenden bundesrechtlichen Vorschrift angewendet werden, was den Vorrangcharakter der EMRK-Grundrechtsgarantien deutlich macht.

[N 3] ... Verfahrensgarantien⁴ sind ihrer Natur nach nicht auf ein Unterlassen gerichtet, sondern verpflichten die Vertragsstaaten zu weitreichenden *positiven Gewährleistungsmaßnahmen*.

2.1.1 Zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen⁵

[N 10] Alle Menschen haben einen Anspruch, daß über ihre "zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen" ("rights and obligations in a suit at law", "des contestations sur ses droits et obligations de caractere civil") durch ein Tribunal verhandelt wird. Ob es sich bei einem Anspruch um einen privat- oder öffentlichrechtlichen handelt, kann nicht von der formalen Zu-

- 4/5 -

ordnung des innerstaatlichen Rechts abhängen, da Art. 14 dadurch seiner inhaltlichen Bedeutung entkleidet werden würde. ... Der Zweck dieser Bestimmung liegt offensichtlich darin, der bloß formal-organisatorischen *Trennung zwischen Justiz und Verwaltung* eine inhaltli-

⁴ **CCPR-Kommentar**, Dr. iur. Manfred Nowak, Engel-Verlag 1989 N3 S.250

⁵ **CCPR-Kommentar**, Dr. iur. Manfred Nowak, Engel-Verlag 1989 N3 S.254 ff

che Verpflichtung beizufügen, die mit der schon im römischen Recht bekannten *Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht umschrieben wird.* 35

[N 11] Nach Auffassung der Straßburger Instanzen ist Art. 6 EMRK anwendbar, wenn zwischen den Parteien eines Verfahrens (das kann auch ein Verwaltungsverfahren sein) eine Meinungsverschiedenheit ("contestation") besteht, deren Ausgang für zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen direkt entscheidend ist. Eine derartige unmittelbare Auswirkung wurde zum Beispiel bei grundverkehrsrechtlichen Genehmigungen des Verkaufs landwirtschaftlicher Grundstücke, bei der Untersagung des Weiterbetriebs einer Privatklinik oder ähnlichen Berufsausübungsverboten, bei Eigentumsbeschränkungen, bei der Untersagung der Inbetriebnahme einer gewerblichen Anlage oder bei sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen bejaht.

2.1.1.4. Verfahren vor einem Tribunal ⁶

[N 15] Die primäre institutionelle Garantie des Art. 14 besteht in dem Recht, daß über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ... nicht von politischen Instanzen oder weisungsgebundenen Verwaltungsbehörden verhandelt und entschieden wird, sondern von einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Tribunal.

[N 16] Tribunale müssen *zuständig* ("competent", "compétent") und *durch Gesetz eingerichtet* sein ("established by law", "établi par la loi").

[N 17] Tribunale müssen ferner *unabhängig* ("independent", "indépendant") sein. Das Erfordernis der Unabhängigkeit bezieht sich vor allem auf die exekutive, zu einem geringeren Teil auch auf die legislative Gewalt des Staates.

2.1.1.5. Grundsatz des "fair trial"

[N 19] Art. 14 Abs. 1 garantiert ein Recht auf eine *gerechte Verhandlung* ("fair hearing", "sa cause soit entendue équitablement") durch ein Tribunal.

[N 20] Wesentlichstes Kriterium des "fair trial" ist der *Grundsatz der Waffengleichheit* von Kläger ... ("audiatur et altera pars").

2.1.1.6.b) Öffentlichkeit des Verfahrens

[N 23] Der zweite Satz von Art. 14 Abs. 1 garantiert ein subjektives Recht der Parteien im Zivil- und Strafprozeß auf eine *faire und öffentliche Verhandlung* ("public hearing", "sa cause soit entendue ... publiquement") vor einem Tribunal.

[N 24] Das Recht auf ein öffentliches Verfahren bedeutet somit, daß alle Verfahren in Zivil- und Strafrechtssachen grundsätzlich *mündlich und öffentlich* geführt werden müssen. 70 Seinem Wortlaut nach bezieht sich das Gebot der dynamischen Öffentlichkeit allerdings nur auf Verhandlungen ("hearing"), d.h. auf das Vorbringen und Gegenvorbringen von einander gegenüberstehenden Parteien in einer bestimmten Sache. 71

⁶ CCPR-Kommentar, Dr. iur. Manfred Nowak, Engel-Verlag 1989 N3 S.258

2.1.1.IV.6. Benennung und Befragung von Zeugen (Abs. 3 lit. e) ⁷

[N 52] Das Recht, unter gleichen Bedingungen wie die Staatsanwaltschaft Zeugen zu benennen, laden zu lassen und zu befragen, ist ein wesentliches Element der Waffengleichheit und damit des fair trial. 150

2.1.1.C.IV. Mündlich geführtes Verfahren des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte EGMR

2.1.1.C.IV.1. Verhandlung und Beratung ⁸

Verfahren vor der Grossen Kammer - selten auch vor der Kammer - werden in zweifacher Hinsicht mündlich geführt. Zunächst findet eine öffentliche Verhandlung statt, in welcher die Parteien den Fall kontradiktorisch plädieren. Alsdann trägt der Berichterstatter seine Sicht mündlich vor; die anschliessende Beratung und Entscheidungsfindung kann mehrere Stunden dauern.

Mit der Ladung zur Verhandlung werden den Parteien konkrete Fragen gestellt, welche diese während der Verhandlung zu beantworten haben. Jede Seite hat 30 Minuten für ihre Stellungnahme; anschliessend können die Richter Fragen stellen; sodann stehen den Parteien mindestens 15 Minuten für Replik und Duplik zur Verfügung. Die Verhandlungen sind öffentlich, jedermann kann daran teilnehmen. 21

2.1.1.C.IV.3. Würdigung

Öffentliche Verhandlungen haben den Vorteil der Unmittelbarkeit. Die Parteien können die Richter beeindrucken, diese können bei unklaren Aussagen oder offensichtlichen Lücken nachhaken und von den Parteien weitere Klärung verlangen. Der Einfluss des gesprochenen Worts der Parteienvertreter auf die Meinungsbildung der Richter variiert natürlich je nach Qualität des Vortrags.

2.1.1.E. Bedeutung des Urteils EGMR ⁹

2.1.1.E.I. Feststellung einer EMRK-Verletzung

In seinem Urteil stellt der Gerichtshof fest, ob der betreffende Vertragsstaat seine aus der EMRK fliessenden Pflichten verletzt hat. 50 Im Gegensatz zu den Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte ist dieses Urteil kein Gestaltungs- oder Aufhebungsurteil, sondern ein Feststellungsurteil. Der Gerichtshof kann nicht einen konventionswidrigen Hoheitsakt kassieren, noch weniger kann und will er in der Sache selber entscheiden. Einzig in Bezug auf Schaden- und Kostenersatz erteilt er direkte Anweisungen. Die Staaten müssen daher selber dafür sorgen, das Urteil umzusetzen und auszuführen; ob dies angemessen erfolgt, kontrolliert das Ministerkomitee des Europarates. 51

⁷ **CCPR-Kommentar**, Dr. iur. Manfred Nowak, Engel-Verlag 1989 N3 S.274

⁸ **Villiger, Mark E.**, Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd 127 (2008) I Heft 5 S.459

⁹ **Villiger, Mark E.**, Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd 127 (2008) I Heft 5 S.467

2.1.2 Massgebendes Self-Executing-Völkerrecht Art. 190 BV¹⁰

Schon vor der Verurteilung der Schweiz mit Entscheid vom 24.03.1983 des Ministerrates im Fall Nr. 8106/77 [Kraska und andere c Schweiz] hat das Militärkassationsgericht 9 die daraus resultierend staatsvertraglich derogative Wirkung der Garantien der Art. 2-13 EMRK, die alle staatlichen Behörden **unmittelbar** verpflichtet und von Amtes wegen anzuwenden sind - **self-executing** - wie folgt begründet; Zitat:

b) Es stellt sich die Frage, ob das materielle Konventionsrecht für den schweizerischen Richter **unmittelbar**, das heisst ohne Vermittlung durch nationale Durchführungs- oder Ausführungserlasse, anwendbar (*self-executing*) ist. Diese Frage entscheidet sich nach Landesrecht (Partsch, Die Rechte und Freiheiten der EMRK, Berlin 1966, S. 37) und muss nach der Meinung des Bundesrats in erster Linie durch die schweizerischen Gerichte geklärt werden (Bericht des Bundesrats über die EMRK vom 9.12.1968, S. 19). Das Bundesgericht hat sie in einem Entscheid offen gelassen und in einem andern mit Bezug auf die Bestimmungen des Abschnitts I der EMRK - unter dem Vorbehalt einzelner Ausnahmen - ohne nähere Begründung bejaht (BGE 101 IV 253, 102 Ia 481). Es ist wohl nicht zu bestreiten, dass die Konvention ihrer Natur nach eher auf eine **richterliche** als auf eine gesetzgeberische Konkretisierung und Ausschöpfung der Grundrechte angelegt ist. In Übereinstimmung mit der überwiegenden schweizerischen Doktrin gelangt das Militärkassationsgericht indessen zur Auffassung, dass die Self-executing-Frage nicht generell, sondern nur mit Bezug auf jede einzelne Bestimmung oder sogar Teilbestimmung entschieden werden kann. Dabei ist sowohl auf deren Inhalt, Zweck und Wortlaut wie auch auf die Absicht der Konventionsstaaten sowie auf die Besonderheiten der Rechtsordnung unserer Referendumsdemokratie abzustellen. Massgebliches Kriterium für die Beurteilung der unmittelbaren Anwendbarkeit einer staatsvertraglichen Bestimmung ist schliesslich deren **Justiziabilität**. Als justiziabel kann aber nur eine Bestimmung gelten, die dem Richter genügend rechtliche Gesichtspunkte für die Lösung einer konkreten Rechtsfrage bietet und die er im Rahmen seiner spezifischen Funktion überhaupt anwenden darf. Fehlte diese Voraussetzung, so hat der nationale Gesetzgeber die notwendigen Durchführungs- oder Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. Wildhaber, ZBJV 1969, S. 267; Trechsel, a. a. O., S. 150 f.; Koller, Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge, Bern 1971, S. 68 ff.; Müller Jörg Paul, ZSR 94, S. 383 ff., der auf die Möglichkeit verschiedener Teilgehalte eines Grundrechts von unterschiedlicher normativer Intensität hinweist, sowie die Frage aufwirft, ob zum Beispiel dem Gebot des Art. 6 EMRK neben dem justiziablen auch ein nicht-justiziabler, programmatischer, in die Zukunft gerichteter, an den Gesetzgeber adressierter Gehalt innewohne).

Aufgrund dieser Ausführungen und der Tatsache, dass die Schweiz bei der Ratifizierung keine entsprechenden Vorbehalte angebracht hat, versteht sich, dass auch die schweizerischen Militärgerichte wie die bürgerlichen Gerichte grundsätzlich an die EMRK gebunden sind, das heisst deren materielles Recht unter der Voraussetzung seiner Self-executing-Eignung anzuwenden haben. **Stehen Bestimmungen des materiellen oder formellen Militärstrafrechts zu direkt anwendbaren Konventionsnormen in Widerspruch, so kommt letzteren der Vorrang zu.**

¹⁰ **Entscheid vom 21.10.1977**, MKGE 9, Nr. 136, S. 250 lit. b., Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Oberauditorat, Rechtsdienst

2.2. Rechtsweggarantie ¹¹

2.2.1 Inhalt

[Rz 8] Die in Art. 29a BV verankerte Rechtsweggarantie 28 bildet einen wesentlichen Bestandteil der Justizreform vom 12. März 2000. Für Streitigkeiten betreffend «civil rights» und strafrechtliche Anklagen verlangt Art. 6 Ziff. 1 EMRK schon seit vielen Jahren den Zugang zum Richter.

[Rz 9] Der Anwendungsbereich von Art. 29a BV 32 ist grundsätzlich umfassend. 33 Er erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete und bezieht neben dem Straf- und Zivilrecht auch das öffentliche Recht mit ein. 34 Insoweit geht Art. 29a BV somit weiter als die Rechtsweggarantie der EMRK. Für den Ausschluss der Rechtsweggarantie verlangt Art. 29a BV ein Gesetz im formellen Sinn. 35

Demzufolge hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, mitwirkend Abteilungspräsident **Jürg Bosshart** (Vorsitz) FDP, VRin **Elisabeth Trachsel** FDP, VR **Rudolf Bodmer** SVP & GS **Felix Helg**, mit Beschluss VB.2005.00359 vom 15.06. 2006, 3. Kammer, vorsätzlich Art. 6-1 EMRK und Art. 29a BV kumulierend *verletzt* und das Urteil vom 19.04. 1993 *EGMR missachtet* - **CONTEMPT OF COURT** -, in dem diese völkerrechtlich self-executing strafrechtlich relevant schuldhaft strafbaren MittäterIn **OHNE** ein Gesetz im formellen Sinn den folgenden Ausschluss der gem. Art. 29a BV bundesverfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie mit dem Titel; Zitat:

„Hinweise

Die angeordnete mündliche öffentliche Schlussverhandlung ist keine Beweisverhandlung. Die Parteien haben Gelegenheit, ihre Standpunkte mündlich nochmals darzulegen. Neue Tatsachenbehauptungen sind nicht zulässig.“

beschlossen haben,

- Beilage ef

Denn anders als Art. 29a BV lässt die Rechtsweggarantie von Art. 6 Ziff. 1 EMRK keine Ausnahmen zu. Sie geht in dieser Hinsicht somit weiter als die Rechtsweggarantie der Bundesverfassung. 37 ¹²

2.2.2. Übergangsrecht für kantonale Ausführungsvorschriften ¹³

[Rz 10] Art. 130 BGG hält die Kantone dazu an, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die zur Gewährleistung der Rechtsweggarantie erforderlich sind. Überdies haben sie Ausführungsrecht zu schaffen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der Vorinstanzen des Bundesgerichts im Sinne der Art. 80 Abs. 2, 75 Abs. 2, 111 Abs. 2, 86 Abs. 2 und 3 sowie Art. 88 Abs. 2 BGG. 38 Für das öffentliche Recht 39 hatten sie dafür zwei Jahre Zeit, d.h. bis Ende 2008 (Art. 130 Abs. 3 BGG).

[Rz 11] Zudem dürfen die Kantone die Ziele der Rechtsweggarantie und des BGG nicht unterlaufen, indem sie zwischen dem Erlass dieser Ausführungsvorschriften und dem Ablauf der

- 4/9 -

¹¹ **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.4 f, www.jusletter.ch, 20.07.2009

¹² **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.5, www.jusletter.ch, 20.07.2009

¹³ **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.6, www.jusletter.ch, 20.07.2009

in Art. 130 BGG vorgesehenen Übergangsfristen dem Sinn und Geist der Rechtsweggarantie und des BGG widersprechende Verfahrensregelungen einführen (sogenanntes «disharmonisierendes» kantonales Recht). Diese Rechtsprechung galt im öffentlichen Recht grundsätzlich schon in Bezug auf Art. 98a OG 43 bzw. das Steuerharmonisierungsgesetz. 44 ... Gegen das «Disharmonisierungsverbot» verstösst es nach Auffassung des Bundesgerichts auch, wenn eine mit dem Bundesgerichtsgesetz übereinstimmende Praxis so geändert wird, dass sie hernach nicht mehr dem BGG entspricht. 46

2.3.2. Revision im Falle der Verletzung der EMRK ¹⁴

[Rz 17] Gemäss Art. 122 BGG kann die Revision bundesgerichtlicher Urteile verlangt werden, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem endgültigen Urteil festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind (lit. a), eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen (lit. b) und die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen (lit. c). Hinsichtlich der Revision schweizerischer Urteile, welche die EMRK verletzen, führt das Bundesgerichtsgesetz im Wesentlichen die bisherige Regelung des OG 57 weiter. Das Revisionsgesuch ist beim Bundesgericht innert 90 Tagen, seit das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nach Art. 44 EMRK endgültig ist, einzureichen. 58 Legitimiert ist, wer im Verfahren, das zum konventionswidrigen Entscheid geführt hat, Parteistellung hatte und deshalb an der Wiederaufnahme ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann. Der Revisionsentscheid und seine Auswirkungen auf einen allfälligen vorinstanzlichen Entscheid sind in Art. 128 BGG geordnet. 59

[Rz 19] Nach Art. 46 Abs. 1 EMRK übernehmen die Vertragsstaaten die Pflicht, in den sie betreffenden Fällen das Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Wird eine Individualbeschwerde vom EGMR gutgeheissen, sind sie gehalten, soweit möglich für eine vollkommene Wiedergutmachung zu sorgen. Die Urteile des Gerichtshofs haben in der Regel rein deklaratorische Wirkung; es kann damit weder der konventionswidrige innerstaatliche Entscheid, der Gegenstand der Beschwerde gebildet hat, noch ein allenfalls diesem zugrunde liegendes nationales Gesetz aufgehoben werden. ¹⁵

[Rz 20] Die Art der Wiederherstellung des konventionskonformen Zustands bleibt im Wesentlichen Sache des einzelnen Staates. ... In diesen Fällen ¹⁶ ist die Revision des bundesgerichtlichen Urteils möglich, falls sie geeignet erscheint, über die finanzielle Abgeltung hinaus fortbestehende, konkrete nachteilige Auswirkungen der Konventionsverletzung des ursprünglichen Verfahrens zu beseitigen. 61 ... Gestützt auf Art. 122 BGG kann das Bundesgericht ... ein Urteil revidieren, wenn die Wiedergutmachung der festgestellten Konventionsverletzung nicht anderweitig möglich ist. Das trifft etwa zu, ... wenn der konventionswidrige Zustand trotz der Feststellung einer Konventionsverletzung durch den Gerichtshof andauert.

Dieser ¹⁷ (EGMR) relativierte mit Urteil vom 4. Oktober 2007 den Grundsatz, wonach die Überwachung des Vollzugs seines Urteils vom 28. Juni 2001 dem Ministerrat vorbehalten ist. Zudem setzte er sich über das Prinzip hinweg, wonach die Vertragsstaaten nicht zur Revision eines nationalen Urteils gezwungen werden können. ... Das Urteil der Grossen Kammer des Gerichtshofs erging am 30. Juni 2009 und führte mit elf gegen sechs Stimmen zu einer Bestätigung des EGMR-Urteils vom 4. Oktober 2007. Mit Blick auf die grosse Bedeutung, welche dem effizienten Vollzug der Urteile des EGMR im System der EMRK zukomme, habe die Schweiz die Pflicht gehabt, das EGMR-Urteil vom 28. Juni 2001 sowohl bezüglich der darin enthaltenen Schlussfolgerungen als auch bezüglich des darin enthaltenen Sinns nach

¹⁴ ebenda

¹⁵ **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 6, www.jusletter.ch, 20.07.2009

¹⁶ **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 7, www.jusletter.ch, 20.07.2009

¹⁷ **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 7, www.jusletter.ch, 20.07.2009

Treu und Glauben zu vollziehen. ... Der Gerichtshof¹⁸ hat mit dieser Rechtsprechung zum innerstaatlichen Revisionsverfahren sowohl für das innerstaatliche Prozessrecht als auch für das Verfahren vor dem EGMR eine neue Rechtslage geschaffen, der die Rechtssuchenden und die zuständigen Behörden der Konventionsstaaten in Zukunft Rechnung tragen müssen.

2.3.4.1. Rechtsprechung des Bundesgerichtes¹⁹

[Rz] ... Besteht bei Gegenstandslosigkeit indessen ein solches aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der Beschwerde fort, so wird die Sache vom Bundesgericht materiell behandelt. Andernfalls würde dem Beschwerdeführer mitunter der ihm in Art. 29a BV grundsätzlich garantierte Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz vorenthalten.⁸⁶ Zu beachten sind ferner die sich aus Art. 31 Abs. 3 und 4 BV ergebenden Ansprüche auf gerichtlichen Rechtsschutz. In Bezug auf die EMRK gilt es, bei Abschreibungen zufolge Gegenstandslosigkeit die Rechtsweggarantie der Art. 5 Ziff. 4 und 6 Ziff. 1 EMRK sowie das in Art. 13 EMRK verankerte Recht auf wirksame Beschwerde bei einer inner-staatlichen Instanz zu respektieren.⁸⁷

2.3.4.2. Kritik-Folgerung²⁰

Die Aktualität des Rechtsschutzinteresses sollte jedenfalls nicht verneint werden, soweit EMRK-Garantien in Frage stehen, deren Verletzung beim EGMR geltend gemacht werden können.⁹⁷

3. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als Zulässigkeitsvor-aussetzung der Beschwerde an den EGMR

3.1. Inhalt und Bedeutung von Art. 35 Abs. 1 EMRK²¹

... Dem einzelnen Staat soll ermöglicht werden, einer behaupteten Konventionsverletzung mit eigenen Mitteln zu begegnen.⁹⁸ Der Menschenrechtsschutz sollte nicht auf die internationale Ebene verlagert werden.⁹⁹ Es ist grundsätzlich den einzelnen Staaten überlassen, das Verfahren zu regeln, in welchem die EMRK-Garantien innerstaatlich geltend gemacht werden können. Voraussetzung ist einzig, dass es für die Rechtssuchenden zumutbar ist, die innerstaatlichen Verfahrensgrundsätze einzuhalten.¹⁰⁰ Der EGMR betont daher immer wieder, dass für ihn die materielle Verwirklichung der EMRK-Garantien in den 47 europäischen Mitgliedstaaten der Konvention entscheidend sei.

4.1.3. Öffentlich zugängliche Gerichtsurteile²²

Die Leitentscheide werden zudem in der amtlichen Sammlung der «Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts» publiziert, was ihre Qualität als Grundsatzpräjudizien markiert.¹²⁷

¹⁸ **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 8, www.jusletter.ch, 20.07.2009

¹⁹ **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 9, www.jusletter.ch, 20.07.2009

²⁰ **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 10, www.jusletter.ch, 20.07.2009

²¹ **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S. 11, www.jusletter.ch, 0.07.2009

²² **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.15, www.jusletter.ch, 20.07.2009

4.2.3. Anspruch auf öffentliche Verhandlung²³

[Rz 69] Nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist in Streitigkeiten über "zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen» eine (mündliche) öffentliche Verhandlung durchzuführen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichten. 139 Von Art. 6 Ziff. 1 EMRK werden nicht nur zivilrechtliche Streitigkeiten im eigentlichen Sinne erfasst, sondern auch Verwaltungsakte hoheitlich handelnder Behörden, die massgeblich in private Rechtspositionen eingreifen. 140 Zu den Zivilansprüchen gehören nach der Rechtsprechung des EGMR auch Ansprüche mit öffentlich-rechtlichem Charakter ...

4.2.4. Rechtliches Gehör²⁴

[Rz 71] Das Recht auf ein faires Verfahren umfasst gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK das Recht der Parteien, von jedem Aktenstück und jeder dem Gericht eingereichten Stellungnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu äussern zu können, sofern sie dies für erforderlich halten. 145 Dabei ist es unerheblich, ob eine Eingabe neue Tatsachen oder Argumente enthält und ob sie das Gericht tatsächlich zu beeinflussen vermag. 146 ... Beeinflusst von d(ies)er Strassburger Rechtsprechung wendet das Bundesgericht heute die Grundsätze des «fair trial» gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV als allgemeine Verfahrensgrundsätze allgemein und nicht nur in zivil- und strafrechtlichen Verfahren an. 148 ... Nach Art. 107 Abs. 1 BGG darf das Bundesgericht zwar nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen. Ein reformatorischer Entscheid zur Herstellung des verfassungs- und konventionskonformen Zustands ist jedoch nach Art. 107 Abs. 2 BGG grundsätzlich zulässig.

5. Schlussbemerkung²⁵

... Um eine unerwünschte Verengung des Rechtsschutzes vor den letzten nationalen Instanzen im Verhältnis zu den Rügemöglichkeiten vor dem EGMR zu vermeiden, scheint es unter anderem prüfenswert, den nationalen Behörden - unabhängig von innerstaatlichen Formerfordernissen - vermehrt die Prüfung von Rügen zu ermöglichen, welche der EGMR in seinem Verfahren behandelt. Es müssen jedenfalls Lösungen gesucht werden, um die in der Praxis häufig relevante Disharmonie zwischen der verfahrensrechtlichen Praxis des EGMR und dem schweizerischen Prozessrecht zu beseitigen.

5.B. Grundsätze²⁶

[N 231] Der Gerichtshof erlässt ein *Feststellungsurteil*, kein *Gestaltungsurteil* (N. 225).

[N 233] Der betroffene Staat ist grundsätzlich *verpflichtet*, sich nach dem Entscheid zu richten. Der Staat muss die EMRK-Verletzung beseitigen und soweit wie möglich den früheren konventionskonformen Zustand wiederherstellen 7. Die Art der Durchführung bleibt ihm überlassen 8. Er wird sich also im Rahmen seiner nationalen Rechtsordnung um die Durchführung der Entscheidung bemühen. Die Feststellung einer EMRK-Verletzung bedeutet schliesslich, dass die betroffene Vertragspartei künftig *gleiche EMRK-Verletzungen* gegen-

²³ **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.17, www.jusletter.ch, 20.07.2009

²⁴ **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.17, www.jusletter.ch, 20.07.2009

²⁵ **Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz**, Dr. iur. Heinz Aemisegger, S.24, www.jusletter.ch, 20.07.2009

²⁶ **Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** Villiger M., 2. Aufl., S.148 f

über anderen Individuen in der gleichen Situation *verhindern soll*.⁹ Diese Wirkung muss m.E. schon der Entscheidung des Gerichtshofs inhärent sein. Denn es dürfte kaum der Sinn des EMRK-Beschwerdesystems sein, dass der Gerichtshof immer wieder die gleiche EMRK-Verletzung seitens des gleichen Staates festzustellen hat.

5.I.1. Die Rechtskraft²⁷ und Folgen

Gemäß aArt. 53 (nArt. 46-1) EMRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, sich nach der Entscheidung des GH zu richten. Das heißt zunächst einmal, daß sie den im Tenor des Urteils enthaltenen Ausspruch zu beachten haben. ... Aus der Verpflichtung gemäß aArt. 53 EMRK folgt zunächst, daß der Staat nicht mehr die Auffassung vertreten darf, sein Handeln sei konventionsgemäß gewesen. Das gilt im Verhältnis zum BF, gilt aber auch gegenüber den Konventionsorganen, einschliesslich dem MK des Europarates.

1. Die Einordnung²⁸ des *Völkerrechts* in die innerstaatliche Normenhierarchie und die grundsätzliche Mediatisierung des Individuums durch den Staat spielen für das Verständnis und die Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verbindlichkeit der EGMR-Urteile eine zentrale Rolle.
2. Der Gerichtshof des Europarats stellte beispielsweise im Februar 2004 einen Verstoß gegen die EMRK fest, weil dem Vater aufgrund des von der Konvention menschenrechtlich geschützten Familienlebens zumindest der Umgang mit seinem Kind möglich gemacht werden müsste. Mit dieser Entscheidung räumte ihm nun das zuständige deutsche Amtsgericht das Umgangsrecht ein, das jedoch vom OLG Naumburg wiederum aufgehoben wurde. Hiergegen erhob der Vater schließlich Verfassungsbeschwerde, weil sich das OLG einfach über die Entscheidung des Menschenrechtsgerichtshofs hinweggesetzt und ihn so in seinen Grundrechten verletzt hätte.
3. Das BVerfG gab der Beschwerde im Wesentlichen statt und hat in seinem Beschluss vom 14.10.2004 grundlegende Ausführungen zur innerstaatlichen Bindungswirkung; resp. zur *derogativen Kraft des Völkerrechts* und *der Bundesverfassung* der EGMR-Entscheidungen gemacht:

"Die Bindungswirkung ... erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen".

4. Insofern nach Meinung des Verfassungsgerichts *alle* staatlichen Organe - also nicht nur Gerichte, sondern überdies auch alle Exekutivbehörden von Regierung und Verwaltung - durch die Entscheidungen verpflichtet werden, ergibt sich daher:

"Das Oberlandesgericht ist ... an Recht und Gesetz gebunden, wozu nicht nur das bürgerliche Recht und das einschlägige Verfahrensrecht gehören, sondern auch die im Range eines einfachen Bundesgesetzes stehende Europäische Menschenrechtskonvention".

5. Und gerade im vorliegenden Fall hatte das OLG

²⁷ Frowein & Peukert, 1988, S. 724 f

²⁸ Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa, Robert Chr. Van Ooyen, 2. Aufl. 2008, Nomos, S. 36 ff

"... durch das Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2004 besondere Veranlassung zu einer Auseinandersetzung mit dessen Gründen, weil die Entscheidung, mit der ein Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen die Konvention festgestellt wurde, zu dem Gegenstand ergangen war, mit dem das Oberlandesgericht erneut befasst war."

...

„'Berücksichtigung' bedeutet, die Konventionsbestimmungen in der Auslegung des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen und auf den Fall anzuwenden, soweit die Anwendung nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen Verfassungsrecht verstößt“.

6. Und deshalb kommt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass sowohl

"... die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs als auch deren gegen vorrangiges Recht verstößende schematische ‚Vollstreckung‘ ... gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen“.

7. Nach Art. 46 EMRK sind die Vertragsparteien verpflichtet, "das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen"; insb. ist eine andauernde Verletzung der Konvention abzustellen, d.h. für die Schweiz seit 28.11.1974, bestätigt am 19.04.1993 durch EGMR.
8. Mit der Abschaffung der vormals zunächst zuständigen Menschenrechtskommission und der Einführung der direkten Individualbeschwerde an den EGMR hat man sich daher für eine zentrale und im internationalen Vergleich bahnbrechende Reform entschieden, die die klassische Zwischenschaltung des Staats zwischen Individuum und *Völkerrecht* (Mediatisierung) zugunsten eines "europäischen Verfassungsrechts" im Bereich der Menschenrechte nunmehr vollständig durchbricht.
9. Nirgends zeigt sich das auch aus deutscher Sicht deutlicher als an der Tatsache, dass ein(e) deutsche(r) Bürger(in) die Bundesrepublik direkt verklagen und von Anfang an als *gleichberechtigte* - Partei vor diesem internationalen Gerichtshof auftreten kann. In einer solchen Konzeption, die auf die Aufhebung der "Mediatisierung" zielt, ist folglich ein nationaler Vorbehalt nicht nur rechtspolitisch problematisch, sondern vielmehr systemwidrig und erscheint zudem aus rechtsstaatlicher Sicht wie ein Richter in eigener Sache: Denn zuerst unterwirft sich der Staat einem unparteiischen Dritten, um dann im innerstaatlichen Vollzug die EGMR-Entscheidung dann doch nach seinem "Standpunkt" zu handhaben - und gegebenenfalls wie im vorliegenden Fall mit Verfügung vom 12.09.2005 ff, Todesdirektion des Kantons Zürich, rechtsungültig unterzeichnet von Walter Dietrich, Generalsekretär Stv., mit Beschluss²⁹ der 3. Kammer VB.2005.00359 vom 15.06.2006 ff, VG-ZH und mit Pseudo-Urteile ff des Bundesgerichts eben zu revidieren.
10. Substantiierung ist der genaue Vortrag aller Tatsachen, die für die Klagebegründung oder für das Bestreiten des Klageanspruchs (Einwendung) erforderlich sind. Die Ausprägung des Verhandlungsgrundsatzes ist also die Darlegungslast in der Form ausreichender Substantiierung. Nur ein substantiierter Vortrag ist zu berücksichtigen, kann also der Klage (bzw. Einwendung) zum Erfolg verhelfen.
11. De facto ist mit Verfügung vom 12.09.2005 ff, Todesdirektion des Kantons Zürich, rechtsungültig unterzeichnet von Walter Dietrich, Generalsekretär Stv., mit Beschluss³⁰ der 3. Kammer VB.2005.00359 vom 15.06.2006 ff, VG-ZH, mit Pseudo-Urteile ff des Bundes-

²⁹ www.hydepark.ch

³⁰ www.hydepark.ch

gerichts und mit 1. Rechnung vom 31.03.2009 die gerügte vorsätzliche Verletzung der EMRK, die vorsätzliche Missachtung des EGMR-Urteils vom 19.04.1993 - **contempt of court** - und die einstweilen geschuldete Teil-Wiedergutmachung aufgrund der 1. Rechnung vom 31.03.2009 unwidersprochen, unwiderlegt, kausaladäquat plausibel & glaubhaft rechtsgenügend substantiiert; - Beilagen f, 5, ef, fp

5.3.I.1.a) Wer ist verpflichtet? ³¹

Menschenrechte richten sich primär gegen den Staat. Sie sind das Gegenstück zum staatlichen Gewaltmonopol, setzen dessen Ausübung gewisse Schranken und verringern damit die Gefahren, welche den Privaten zumindest potentiell von Seiten der souveränen Staatsmacht drohen. Verstöße gegen die Menschenrechte stellen als Missbrauch dieser Staatsmacht besonders ernsthafte Rechtsverletzungen dar und unterscheiden sich grundlegend von Verletzungen des Straf- und Zivilrechts durch Private, obwohl solche Akte menschenrechtlich relevante Interessen der Opfer ebenfalls schwer beeinträchtigen können.

(1) Dem Staat zurechenbar sind die Handlungen all *seiner Organe*, unabhängig davon, ob es sich um eine über- oder untergeordnete Behörde oder um die Legislative, Exekutive oder Judikative handelt. Dies bedeutet etwa, dass kein Staat eine Menschenrechtsverletzung mit der Unabhängigkeit der Justiz oder mit dem Hinweis, die Gerichte seien an Beschlüsse des Gesetzgebers gebunden, rechtfertigen kann. **4**

5.3.I.1.a) Verpflichtungen aus Menschenrechten ³²

(1) *Unterlassungspflichten*: Ein wirksamer Schutz aller Garantien besteht durch die Pflicht des Staates zu *Achtung* der Menschenrechte („duty to respect“). Auf Seiten der Berechtigten steht dieser Pflicht ein *Abwehranspruch* gegen den Staat gegenüber.

(2) *Schutzpflichten*: Die Staaten sind aus Menschenrechten *positiv* verpflichtet, menschenrechtlich geschützte Rechtsgüter ... zu *schützen* („duty to protect“).

(3) *Gewährleistungspflichten*: die Staaten haben die Menschenrechte zu gewährleisten („duty to ensure“) und diese Gewährleistungspflicht in direkter Form zu leisten („duty to fulfil“).

5.5.I. Funktionen der Durchsetzung ³³

Wesentliches Merkmal des Rechts ist seine Durchsetzbarkeit. Das gilt auch für die Menschenrechte. Daher sind im Bereich der Menschenrechte überstaatliche Durchsetzungsverfahren besonders notwendig. Die menschenrechtlichen Durchsetzungsmechanismen erfüllen v.a. die folgenden Funktionen:

³¹ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Helbing & Lichtenhahn, ISBN 3-7190-2459-8, Nomos, I SBN 3-8329-1623-7, Basel - Genf - München, Walter Kälin/Jörg Künzli, 2005, 3. Kapitel ff, S. 87 ff

4 In diesem Sinn anerkennt das schweizerische Bundesgericht, dass die Regel von aArt. 191 (nArt. 190) V, wonach Bundesgesetze für alle Gerichte massgebend sind, d.h. auch im Fall einer Verfassungswidrigkeit angewandt werden müssen, im Verhältnis zu internationalen Menschenrechtsgarantien nicht gilt und deshalb die EMRK einem menschenrechtswidrigen Bundesgesetz vorgeht vgl. BGE 122 II 485

³² **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin, Jörg Künzli, Helbing & Lichtenhahn Verlag Basel, 2005 S. 100 ff

³³ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin, Jörg Künzli, Helbing & Lichtenhahn Verlag Basel, 2005 S. 175 f

1 Die *verletzungsbeendende Funktion* soll sicherstellen, dass gegen (noch) andauernde Menschenrechtsverletzungen eingeschritten werden kann.

2 Die *kurative Funktion* der Durchsetzung verpflichtet Verletzerstaaten zur Wiedergutmachung.

3 Die *sanktionierende Funktion* kommt dem internationalen Strafrecht und den Strafverfolgungspflichten ... zu, welche nicht die Staaten, aber die für diese handelnden Personen persönlich zur Verantwortung zieht.

4 Die *präventive Funktion* der Durchsetzung soll garantieren. Dass die Staaten ihre Unterlassungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten ... tatsächlich wahrnehmen und neue Verletzungen verhindert werden können.

5.5.II.1. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte³⁴

Die Staaten können sich dieser Pflicht nicht mit Hinweis auf ihre Souveränität entziehen, vielmehr sind sie gerade kraft ihrer Souveränität für den Schutz der Menschen auf ihrem Staatsgebiet verantwortlich und verpflichtet:

5 den Individuen zu erlauben, sich innerstaatlich auf die Menschenrechte zu berufen (*Inkorporationspflicht*) und im Fall von Verletzungen innerstaatlich ein wirksames Rechtsmittel zu ergreifen (*Rechtsmittelpflicht*),

6 Fälle behaupteter Verletzungen zu untersuchen (*Untersuchungspflicht*) und ... die Täterinnen und Täter zu bestrafen (*Sanktionierungspflicht*),

7 Opfer erlittener Verletzungen zu entschädigen oder zu rehabilitieren (*Wiedergutmachung*) sowie

8 künftige Verletzungen zu verhindern (*Präventionspflicht*).

5.5.II.2. Die einzelnen Pflichten

a) Inkorporationspflicht

Der *Inkorporationspflicht*³⁵ ist im Sinne von Art. 13 EMRK Genüge getan, wenn Individuen Verletzungen innerstaatlicher Verfassungsgarantien oder Gesetzesbestimmung, welche den Menschenrechten analoge Garantien enthalten, mit einer wirksamen Beschwerde bei einer nationalen Instanz, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben, gelten machen können. ... Das Fehlen wirksamer Beschwerdemöglichkeiten oder die Verweigerung des Zugangs zu vorhandenen Rechtsmitteln stellt für sich eine Menschenrechtsverletzung dar. Wirksam ist eine Beschwerde bei unmittelbar drohenden Menschenrechtsverletzungen, deren Konsequenzen nicht wieder gut gemacht werden können, zudem nur dann, wenn ihr *aufschiebende Wirkung* zukommt.

b) Untersuchungs- und Bestrafungspflicht

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ... macht deutlich, dass ... Vertragsstaaten eine *effektive Untersuchung* durchführen und die für die Verletzung

³⁴ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin, Jörg Künzli, Helbing & Lichtenhahn Verlag Basel, 2005 S. 176 ff

³⁵ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin, Jörg Künzli, Helbing & Lichtenhahn Verlag Basel, 2005 S. 179 f

verantwortlichen Personen nach nationalem *Strafrecht bestrafen* müssen. Diese Prinzipien des *aut dedere aut iudicare* [(Entweder geben oder richten): Ein Staat ist verpflichtet einen Verbrecher auszuliefern oder zu verurteilen] kennt auch das humanitäre Völkerrecht. Gestützt auf diesen Grundsatz besitzen Drittstaaten die Kompetenz Diktatoren ... strafrechtlich zu verfolgen, falls der Heimatstaat dazu nicht willens oder in der Lage ist.

Diese Prinzipien sind für die Durchsetzung der Menschenrechte u.a. deshalb von zentraler Bedeutung, weil sich das Phänomen der sog. „impunity“, d.h. eines Klimas von Straflosigkeit für die Verantwortlichen von Menschenrechtsverletzungen, in vielen Staaten zunehmend als eine der wichtigsten Ursachen für das Andauern von Situationen systematischer ... Menschenrechtsverletzungen erweist.

Da bis heute historisch unbestreitbar notorisch immer Staaten; resp. die Machtinhaber weltweit die allerschlimmsten Verbrechen und Vergehen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten begangen haben, richten sich die *unantast-, unverzicht- & unverjährbaren Menschenrechte und Grundfreiheiten* primär gegen den Staat ³⁶; beispielsweise staatlich erzwungene HIV-Infektion infolge illegalen Spritzenabgabe-Verbotes 1984 – 1986 und vorsätzlichen Massenmordes in Raten an rund 5000 meist jungen HIV-infizierten ³⁷ SchweizerInnen, begangen durch Dr. iur. Peter Wiederkehr (CVP), Regierungsrat aD., Prof. Dr. med. Gonzague Kistler, Kantonsarzt aD., lic.iur. Martin Brunnschweiler ³⁸, Generalsekretär der Direktion des „Gesundheits-, Wesens des Kantons Zürich, Flavio Cotti (CVP), Bundesrat aD. (Epidemiengesetz) et al. .

Mit der Ihnen gebührenden Wertschätzung steht's zu Ihren Diensten

Freundliche Grüsse

Opfer, Verletzter, Geschädigter &
Individualbeschwerdeführer

ANLAGE erwähnt

³⁶ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, 1. Wer ist verpflichtet? a) Grundsatz: Verpflichtung der Staaten S.87 ff

³⁷ **NZZ** 31.05.1989, Nr. 123 S. 87, FORSCHUNG UND TECHNIK Wie viele Zürcher sind vom Aids-Virus infiziert? Von Jürg Blaser und Ruedi Lüthy, Tab. II, Schätzung der Zahl 5000 HIV-Infizierter im Kanton Zürich durch die Aids-Kommission des Kantons, [Beilage 16]

³⁸ **Strafanzeige** Ba/hsch vom 14.01.1985, unterzeichnet von lic.iur. M. Brunnschweiler, [Beilage 19]

H Beilagen von Amtes wegen als integrierender Bestandteil vorliegender Rechtsvorkehr beizuziehen

- Beilage 1/Auszug **Urteil vom 19.04.1993**, *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR* betr. *Zulässigkeit*
- Beilage 3/Auszüge 6 Leit-Entscheide BGer unter den Suchbegriffe Kraska/1993 hinsichtlich Verwirklichung des Urteils vom 19.04.1993 *EGMR*
- Beilage 2 Rechtsmittelbelehrung J.808-SCF/BF, 92/83-Bm/hsch, vom 21.04.1993, EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT, Bundesamt für Justiz, Sektion Europarecht und internationale Angelegenheiten, i.A. Dr. F. Schürmann, an die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich, Obstgartenstr. 21, 8090 ZUERICH
- Beilage fr/Auszug Falsche Rechtsmittelbelehrung gem. Auszug aus dem Protokoll, S. 9, V. des Regierungsrat des Kantons Zürich, der Sitzung vom 01.10.1986, 3503. Ärzte (Rekurs)
- Beilage 5/Auszug Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 06.06.2005 172.1 (OGRR) hinsichtlich § 38-4 i.V.m. § 42
- Beilage 6 Rechtsmittelbelehrung J.808-LIN/BF vom 14.05.1993, EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT, Bundesamt für Justiz, Abteilung für internationale Angelegenheiten, O. Jacot-Guillarmod, an die Präsidenten der kantonalen Obergerichte
- Beilage 7 Rechtsmittelbelehrung J.808-JEA/CE vom 13.05.1993, OFFICE FEDERAL DE LA JUSTICE, Division des affaires internationales, Olivier Jacot-Guillarmod, Agent du Conseil fédéral, aux présidents des Tribun-aux cantonaux
- Beilage fa Rechtsmittelbelehrung J.808-BP/CE vom 21.04.1993, OFFICE FEDERAL DE LA JUSTICE, Section droit européen et affaires internationales, Philippe Boilat, Agent suppléant du Conseil fédéral, au Monsieur Jean-François Egli, président du Tribunal fédéral
- Beilage f Falsche Rechtsmittelbelehrung der „Gesundheits“-direktion, kanton zürich gem. Verfügung vom 12.09.2005 & rechtsungültig unterzeichnet von lic. iur. Walter Dietrich, stv. Generalsekretär
- Beilage ef Beschluss VB.2005.00359 vom 15.06.2006 der 3. Kammer, Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, mitwirkend Abteilungspräsident Jürg Bosshart (Vorsitz) FDP, VRin Elisabeth Trachsel FDP, VR Rudolf Bodmer SVP & GS Felix Helg: Ausserkraftsetzung von EMRK Art. 6-1, Missachtung des EGMR
- Beilage fg Urteil Geschäftsnummer 2F_8/2008 vom 10.11.2009, II. öffentlich-rechtliche Abteilung
- Beilage fh National wirksame Beschwerde vom 04.11.2009 des IBf's an BGer

- Beilage fi/o Antwortschreiben SAD/MANC vom 30.10.2009, Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, **Bundesamt für Justiz BJ**, Vertretung der Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem CAT, unterzeichnet von Adrian Scheidegger, stv. Prozessbevollmächtigter der Schweizerischen
- Beilage fj National wirksame Beschwerde vom 03.10.200 des IBf's an die Direktion für Völkerrecht-DV, Bundeshaus Nord, 3003 Bern
- Beilage fk Weiterleitung einer Haftungsklage gegen den Bund Geschäft: CG090155 vom 22.10.2009, 7. Abteilung, BGZ
- Beilage fl Gesuch vom 21.10.2009 des IBf's um Weiterleitung an BGZ
- Beilage fm Beschluss Prozess Nr. CG090155/U vom 28.09.2009, 7. Abteilung, BGZ
- Beilage fn *Unverjähr-, unverzicht- & unantastbare Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde* vom 08.07.2009 des IBf's an BGZ
- Beilage fo Verfügung Referenz 200900340 vom 25.06.2009, Finanzdirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat
- Beilage fp 1. Rechnung vom 31.03.2009 des IBf's betr. Verfügung vom 12.09.2005, Zürcher „Gesundheits“-Direktion
- Beilage fq *Unverjähr-, unverzicht- & unantastbare Self-executing-Völkerrecht-Beschwerde* vom 21.04.2008 des IBf's an Regierungsrat Zürich